



Stadtgemeinde
Reutte

**Der GEMEINDERAT der STADTGEMEINDE REUTTE
hat in seiner 33. Sitzung
am Donnerstag, den 21.05.2026, nachfolgenden Beschluss gefasst:**

**5.2. Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes im Bereich
Lüß; Gst. 2443, 767/2, 805/2, 806/1, 767/3, 2491**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Reutte beschließt in seiner Sitzung vom 21. Mai 2026 zu Tagesordnungspunkt 5.2. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43/2022 (WV), idgF, den durch die Stadtgemeinde Reutte ausgearbeiteten Entwurf vom 03. März 2026 mit der Planungsnummer 828-2025-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Reutte im Bereich der Gste. 2443, 767/2, 805/2, 806/1, 767/3, 2491, KG Reutte durch vier Wochen hindurch - vom 27. Mai 2026 bis einschließlich 24. Juni 2026 - zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtamt Reutte (Bauabteilung) aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Reutte vor:

Umwidmung

Grundstück 2443 KG 86031 Reutte

rund 87 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFzmB: Fischzucht mit Betreiberwohnung deren Wohnnutzfläche 70m² nicht überschreiten darf

weitere Grundstück 2491 KG 86031 Reutte

rund 23 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFzB: Fischzucht Brut- und Gerätehaus

sowie

rund 49 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFzmB: Fischzucht mit Betreiberwohnung deren Wohnnutzfläche 70m² nicht überschreiten darf

weitere Grundstück 767/2 KG 86031 Reutte

rund 290 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFzB: Fischzucht Brut- und Gerätehaus

sowie



Stadtgemeinde
Reutte

rund 39 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFzmB: Fischzucht mit Betreiberwohnung
deren Wohnnutzfläche 70m² nicht überschreiten darf

weitere Grundstück 767/3 KG 86031 Reutte

rund 12 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFzB: Fischzucht Brut- und Gerätehaus

weitere Grundstück 805/2 KG 86031 Reutte

rund 3 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFzmB: Fischzucht mit Betreiberwohnung
deren Wohnnutzfläche 70m² nicht überschreiten darf

weitere Grundstück 806/1 KG 86031 Reutte

rund 470 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SFzmB: Fischzucht mit Betreiberwohnung
deren Wohnnutzfläche 70m² nicht überschreiten darf

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

-einstimmig-

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten
Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in
der Stadtgemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis
spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche
Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für den Bürgermeister

Ing. Erich Schlichther